

BGE 53 II 174

Bundesgericht (BGE), 1927-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_53_II_174

FR: ATF 53 II 174

IT: DTF 53 II 174

Volltext

174 Versicherungsvertrag. N° 30. 30. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Kai 19a7 i. S. ltüing gegen "Zürich", Allgemeine Unfall- & Haftpflichtversicherungsgesellschaft A.-G., Unverbindlichkeit eines Versicherungsvertrages für den Versicherer wegen überverschreibung, die vom Versicherten in der Absicht, sich hieraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen worden war. Voraussetzungen für die Annahme einer derartigen Absicht. Eine solche wurde in casu angenommen im Hinblick darauf, dass der Versicherte simulierte, kurz vor Abschluss des Versicherungsvertrages das Versicherungsobjekt (Automobil) zu einem den wahren Wert um mehr als 100% übersteigenden Kaufpreis von einem Dritten gekauft zu haben. - VVG Art. 51, 62, 14. Aus dem Tatbestand: Der Kläger Küng versicherte am 25. August 1923 bei der Beklagten, der ((Zürich)l, Allgemeinen Unfall und Haftpflichtversicherungsgesellschaft A.-G., sein Taxameter-Automobil zum Betrage von 14,000 Fr., nachdem er dieses wenige Tage zuvor zu diesem Preise von einem gewissen Schaffner gekauft haben will. In der Folge stürzte das Automobil anlässlich einer Fahrt des Klägers am 12. August 1925 über einen Abhang hinunter, wobei es in Brand geriet und vollständig zerstört wurde. Der Kläger verlangte darauf von der Beklagten die Versicherungssumme von 14,000 Fr. Diese verweigerte jedoch jegliche Zahlung, u. a. gestützt auf Art. 51 VVG, weil der Kläger das Automobil seinerzeit in der Absicht überversichert habe, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Eine vom Kläger gegen die Beklagte eingeleitete Klage auf Bezahlung dieser 14,000 Fr. wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 13. November 1926, unter Gutheissung der vorerwähnten Einrede der Versicherungsvertrag. N° 30. 175 klagten, abgewiesen. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid. Aus den Erwägungen: 1. (Feststellung, dass das streitige Automobil seinerzeit vom Kläger um mehr als 100% überversichert worden war) ... 2. - (Feststellung, dass der Kläger sich damals dieser Überversicherung bewusst und dass der fragliche Kaufvertrag mit Schaffner bezügl. der Höhe des darin angegebenen Kaufpreises simuliert worden war) ... 3. - Es bleibt zu untersuchen, ob der Kläger die Überversicherung in der Absicht abgeschlossen habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies muss bejaht werden. Dass etwa der Kläger die Überversicherung in der Erwartung auf eine in Zukunft eintretende Wertsteigerung des fraglichen Automobils vorgenommen hätte, erscheint schon angesichts des Umstandes, dass es sich um einen alten Wagen handelte, ausgeschlossen, zumal dieser kurz vor Abschluss der Versicherung frisch instandgestellt worden sein soll und der Kläger nicht geltend gemacht hat, dass er die Vornahme anderer werterhöhender Reparaturen in Aussicht genommen. Selbst wenn er aber mit einer zukünftigen Werterhöhung gerechnet haben sollte, so konnte er diese unmöglich im Ernste auf 8000 Fr. schätzen. Dieser ausserordentlich hohe Betrag lässt es auch ohne weiteres als ausgeschlossen erscheinen, dass der Kläger die Überversicherung (wie dies öfters zu geschehen pflegt und worin bei

einer relativ mässigen Überversicherung keine betrügerische Absicht zu erblicken ist) bloss zu dem Zwecke vorgenommen habe, um in Schadensfällen eine möglichst rasche und reibungslose Schadensliquidation zu erwirken. - Der Kläger wendet ein, eine betrügerische Absicht könne im vorliegenden Falle bei ihm schon deshalb nicht als bestehend angenommen werden, weil ja der Ersatzwert sich gar nicht 176 Versicherungsvertrag. N° 30. nach der Versicherungssumme, sondern gemäss Art. 62 VVG (und § 6 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) auf Grundlage des Wertes bemesse, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt habe. Diese Erwägung möchte (abgesehen von der Absicht einer Täuschung Dritter) dann schlüssig sein, wenn in jedem Falle der wahre Wert, den der fragliche Gegenstand im Momente der Zerstörung besass, mit Sicherheit festgestellt werden könnte. Das ist jedoch bei einer vollständigen Zerstörung des fraglichen Objekten meist nicht möglich; sondern man ist in solchen Fällen in der Regel auf Indicien angewiesen. Ob nun schon die Höhe der Versicherungssumme - zumal wenn ihrer Festsetzung eine Schätzung durch den betreffenden Abschlussagenten vorausgegangen war - ein derartiges Indicium darzustellen vermöchte, d. h. als taugliche Grundlage für die Bemessung des Ersatzwertes erachtet werden könnte, braucht hier nicht untersucht zu werden, denn jedenfalls stellt in der Regel der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer für den betreffenden Gegenstand bezahlt hat, ein derartiges Indicium dar. Damit hat der Kläger im vorliegenden Falle zweifellos gerechnet und deshalb versucht, durch Simulierung des Kaufpreises von 14,000 Fr., für den Fall einer Zerstörung seines Wagens, die Vermutung, dass dieser einen so hohen Wert besessen habe, zu begründen, um sich dann dadurch in Verbindung mit der von ihm erfolgten Angabe der Versicherungssumme auf diesen Betrag eine Ersatzforderung gegen die Versicherungsgesellschaft in dieser Höhe zu verschaffen. Damit ist aber die betrügerische Absicht erstellt, und es kann der Kläger nicht entgegenhalten, dass er im Momente des Versicherungsabschlusses noch gar nicht habe wissen können, ob überhaupt einmal ein Schadensereignis eintreten und ihm daraus ein Versicherungsanspruch entstehen werde. Es genügt der Eventualdolus, d. h. die Absicht, sich im Falle des Eintretens Versicherungsvertrag. N° 31. 177 eines Schadensereignisses einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gerade diesen Fall hat Art. 51 VVG vorwiegend im Auge. Denn eine Gewissheit, dass ein Schadensereignis eintreten werde, besteht ja III der Regel für den Versicherungsnehmer nur dann wenn die Versicherungssumme entschlossen ist, dieses Ereignis selbst herbeizuführen. Für diese Fälle ist aber ein Ausschluss der Haftbarkeit des Versicherers schon durch Art. 14 VVG begründet und hätte sich daher, wenn die Auffassung des Klägers schlüssig wäre, der Erlass der Bestimmung des Art. 51 VVG erübrigt. 31. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 16 mai 1927 dans la cause Dame Bonvin-de Siebenthal contre Tisaot. Art. 100 CO. Lorsque la faute de la victime a été reconnue « grave et prépondérante », il ne peut être question d'allouer au demandeur une somme d'argent à titre de réparation morale. Art. 100 LI-MA. Sauf retrocession consentie par la Caisse nationale d'assurance, l'assuré ou ses survivants ne peuvent exercer les droits à l'encontre du tiers responsable de l'accident que si et dans la mesure où le dommage dont le tiers répond, dépasse le montant des prestations de la Caisse nationale. A. - Par arrêt du 5 juillet 1926, rendu dans la même cause entre les mêmes parties, le Tribunal fédéral a fixé à 1/3 la responsabilité du défendeur à raison de l'accident. du 26 juin 1924 qui a causé la mort de Joseph Bonvin. Et la Cour de Justice civile du canton de Genève a été invitée à statuer à nouveau sur cette base. Les demandeurs ont alors conclu au paiement de la somme totale de 20 404 fr. 85, se décomposant comme suit: indemnité due à la demanderesse (rente

capitalisee ä 4 % %) • Fr. 10 102.50 indemnites dues aux quatre mineurs Bonvin,
au total • '. » 2 374.30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.